Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/2/13 8Ob2294/96b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.02.1997

Norm

KO §116
KO §117

Rechtssatz

Das überstimmte Mitglied des Gläubigerausschusses hat in seinem Rechtsmittel eine konkrete Verwertungsalternative darzustellen, die auf Grund wirtschaftlicher Betrachtung vorteilhafter wäre, außer es ist schon auf Grund des Akteninhaltes nachvollziehbar, daß die beabsichtigten Maßnahmen bei einer Gesamtbetrachtung nachteilig für die Masse sind.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 2294/96b
  Entscheidungstext OGH 13.02.1997 8 Ob 2294/96b
  Veröff: SZ 70/31

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107284

Dokumentnummer

JJR_19970213_OGH0002_0080OB02294_96B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at